

2020.06.01

Welche Dokumente müssen bei einem privaten Flug (gemäss Teil-NCC/Teil NCO) physisch oder elektronisch an Bord mitgeführt werden?

Minimale Dokumente bei jedem privaten Flug

Auf jedem privaten Flug müssen folgende Ausweise für jedes Besatzungsmitglied mitgeführt werden (FCL.045 der VO (EU) Nr. 1178/2011):

- Pilotenlizenz (PPL/LAPL/CPL)
- Medical (medizinisches Tauglichkeitszeugnis)
- Ausweisdokument mit Passbild

Ein Flugzeitnachweis (Pilot logbook) muss dem BAZL ohne ungebührliche Verzögerung zur Kontrolle vorgelegt werden (FCL.045 lit. c der VO (EU) Nr. 1178/2011). Eine Pflicht zur Mitführung besteht allerdings nicht.

Je nachdem, ob es sich um einen Flug gemäss Teil-NCO oder Teil-NCC handelt sind zudem folgende Dokumente mitzuführen:

Zusatzdokumente bei einem Flug gemäss Teil-NCO

Bei einem Flug, der gemäss Teil-NCO der VO (EU) Nr. 965/2012 durchgeführt wird (mit einem anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeug), sind gemäss NCO.GEN.135 lit. a der VO (EU) Nr. 965/2012 folgende Dokumente, Handbücher und Unterlagen wo vermerkt im Original oder sonst als Kopie mitzuführen:

1. Flughandbuch (AFM) oder ein gleichwertiges Dokument
2. **Original** des Eintragungsscheins
3. **Original** des Lufttüchtigkeitszeugnisses (Certificate Of Airworthiness, CofA)
4. Lärmzeugnis (soweit beim Flugzeug vorhanden)
5. Verzeichnis der Sondergenehmigungen (soweit vorhanden)
6. Lizenz zum Betreiben einer Flugfunkstelle (soweit Funkgerät vorhanden)
7. Haftpflichtversicherungsschein
8. Bordbuch oder gleichwertiges Dokument für das Luftfahrzeug
9. Einzelheiten des bei den Flugverkehrsdiensten aufgegebenen Flugplans (ATS-Flugplan, soweit vorhanden)
10. aktuelle und zweckdienliche Luftfahrtkarten für die vorgesehene Flugstrecke, das vorgesehene Gebiet und alle Strecken, von denen sinnvollerweise anzunehmen ist, dass der Flug auf diese umgeleitet werden könnte
11. Informationen über Verfahren und optische Signale zur Verwendung durch abfangende und abgefangene Luftfahrzeuge
12. MEL (minimum equipment list) oder CDL (configuration deviation list), soweit vorhanden

13. sonstige Unterlagen, die zum Flug gehören oder von den Staaten, die vom Flug betroffen sind, verlangt werden. Gemäss dem FOCA GM/INFO - Non-Commercial Other than Complex (Part-NCO) ([siehe https://www.bazl.ad-min.ch/bazl/de/home/fachleute/flugoperationen/gm-info.html](https://www.bazl.ad-min.ch/bazl/de/home/fachleute/flugoperationen/gm-info.html)) gehören dazu z.B. Flugplan und M&B soweit die Verhältnisse dies sinnvoll und zweckmässig erscheinen lassen. Bei einfachen Verhältnissen (kurzer, navigatorisch einfacher Flug, simple Beladung, Platzrundenflüge) kann die Papierform durch eine schlüssige Erklärung der Flugvorbereitung und der angestellten Überlegungen ersetzt werden.

Gemäss NCO.GEN.135 lit. b der VO (EU) Nr. 965/2012 können auf Flügen, die an demselben Ort starten und landen oder auf Flügen die nicht über ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet oder Entfernung hinausgehen die Dokumente gemäss Ziff. 2 bis 8 am Flugplatz oder Einsatzort aufbewahrt werden.

Gemäss dem GM1 (b) zu NCO.GEN.135 müssen die verlangten Dokumente (ausser verlangte Originale) nicht in Papierform vorhanden sein. Ein elektronisches Speichermedium wird akzeptiert, wenn die Zugänglichkeit, Gebrauchstauglichkeit und Verlässlichkeit gewährleistet werden kann.

Im FOCA GM/INFO - Non-Commercial Other than Complex (Part-NCO) wird vom BAZL dazu ausgeführt, dass elektronische Hilfsmittel (iPad; iPhone; Tablet; GPS; usw.) grundsätzlich zulässig sind und als elektronischer Ersatz der entsprechenden Dokumente akzeptiert werden, sofern es sich nicht um Dokumente handelt, die im Original vorhanden sein müssen. Das Luftfahrzeug und die Ausrüstung dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Zudem müssen „accessibility, usability and reliability“ der Daten sichergestellt sein. Als Back-up wird vom BAZL das Mitführen einer ICAO-Karte dringend empfohlen.

Zusatzdokumente bei einem Flug gemäss Teil-NCC

Bei einem Flug der gemäss Teil-NCC der VO (EU) Nr. 965/2012 durchgeführt wird (mit einem technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeug) sind gemäss NCC.GEN.140 lit. a der VO (EU) Nr. 965/2012 folgende Dokumente, Handbücher und Unterlagen wo vermerkt im Original oder sonst als Kopie mitzuführen:

1. Flughandbuch (Aircraft Flight Manual, AFM) oder gleichwertiges Dokument
2. **Original** des Eintragungsscheins,
3. **Original** des Lufttüchtigkeitszeugnisses (Certificate Of Airworthiness, CofA)
4. Lärmzeugnis,
5. Die in Anhang III (Teil-ORO) ORO.DEC.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 genannte Erklärung
6. Verzeichnis der Sondergenehmigungen, soweit vorhanden,
7. Lizenz zum Betreiben einer Flugfunkstelle, soweit vorhanden
8. Haftpflichtversicherungsschein
9. Bordbuch oder ein gleichwertiges Dokument für das Luftfahrzeug,
10. Einzelheiten des bei den Flugverkehrsdiensten aufgegebenen Flugplans (ATS-Flugplan), soweit vorhanden

-
11. aktuelle und zweckdienliche Luftfahrkarten für die vorgesehene Flugstrecke und alle Strecken, von denen sinnvollerweise anzunehmen ist, dass der Flug auf diese umgeleitet werden könnte
 12. Informationen über Verfahren und optische Signale zur Verwendung durch abfangende und abgefangene Luftfahrzeuge
 13. Informationen über Such- und Rettungsdienste für den Bereich des beabsichtigten Fluges
 14. Die für die jeweiligen Aufgaben der Besatzung gültigen Teile des Betriebshandbuchs, welche für die Besatzungsmitglieder leicht zugänglich sein müssen
 15. MEL oder CDL,
 16. Geeignete NOTAM/AIS-Briefingunterlagen
 17. Geeignete Wetterinformationen
 18. Frachtverzeichnisse und/oder Fluggastverzeichnisse, soweit zutreffend
 19. Sonstige Unterlagen, die zum Flug gehören oder von den Staaten, die vom Flug betroffen sind, verlangt werden

Gemäss AMC1 zu NCC.GEN.140 müssen die verlangten Dokumente nicht in Papierform vorhanden sein. Ein elektronisches Speichermedium wird akzeptiert, wenn die Zugänglichkeit, Gebrauchstauglichkeit und Verlässlichkeit gewährleistet werden kann.

Nebst den europäischen Bestimmungen kommt für Luftfahrzeuge, die im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind zudem Art. 22 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL, SR 748.215.1) zur Anwendung. Demnach sind zusätzlich folgende Dokumente mitzuführen:

- Bei Schleppflügen Schleppzeugnis
- Fluggenehmigung (falls kein CofA vorhanden)
- Lufttüchtigkeitsfolgezeugnis (ARC)
- Die vom Hersteller herausgegebene oder eine vom Halter erstellte Prüfliste (Check List; ist in der Regel im Flughandbuch enthalten).
- Flugreisebuch (Journey Log)

Für die Mitführung der erforderlichen Dokumente ist der Kommandant verantwortlich (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges, SR 748.225.1).